

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestimmungen, Mitteilungen historischen, juristischen, volkswirtschaftlichen Inhaltes und persönlichen Ansichtsäußerungen, bei dem man sich nur immer wieder fragen muß, für was das eigentlich alles gut sein soll, und an dem wir eine übersichtliche Ordnung des zusammengetragenen Stoffes schmerzlich vermissen. Nehmen wir an, daß es zu dem Zwecke verfaßt sei, die Aufgabe, welche hier der Statistik gestellt ist, abzuklären und insbesondere den beteiligten Fürsorgeinstanzen für ihre Obliegenheiten einen klaren Begriff zu verschaffen, so muß gesagt werden, daß es seinen Zweck gänzlich verfehlt hat; denn eine schriftstellerische Arbeit, der es selber so sehr an Klarheit und Übersichtlichkeit mangelt wie dieser, kann auch keine Klarheit vermitteln — nicht einmal ihrem Verfasser. Hätte sich dieser einfach an seine Aufgabe gehalten und sich auf diejenigen Dinge beschränkt, die mit deren Lösung unmittelbar zusammenhängen, so wäre der überflüssige Ballast, mit dem das Exposé beschwert ist, von selbst weggefallen und auf der Hälfte oder einem Viertel des Raumes eine Instruktion zustande gekommen, an die sich die Gemeindebehörden hätten halten können. So aber liegt nichts als eine Materialiensammlung vor, in der ohne Wahl Wichtiges und Unwichtiges kreuz und quer durcheinander liegt, und die dem Sachkundigen nichts hilft, den Unkundigen aber notwendigerweise verwirrt; — sofern er sie überhaupt liest.

Die Rolle, welche der Statistik bei der Vorbereitung der eidgenössischen Armengesetzgebung noch zufällt, ist erwiesenermaßen eine unbedeutende. Die Hauptarbeit ist von der Volkszählung bereits geleistet. Besser als diese wird keine Spezialstatistik die Reform begründen können; und um zu zeigen, wie man es machen soll, bedarf es überhaupt keiner Statistik. Hielt sich das eidgen. statistische Bureau durch den Wortlaut der Motion nicht für gebunden, so wäre es also eher zu verstehen gewesen, wenn es weniger gefragt hätte, als dort verlangt wird, statt daß es noch weit über die gesteckten Grenzen hinausging. Die Notwendigkeit der Fürsorgereform besteht unbekümmert darum, wie immer das Resultat der gegenwärtigen Erhebung ausfallen möge; und, wenn den Eidgenossen die nötige Tatkraft und Selbstüberwindung zur Vollendung des Werkes fehlt, so wird ihnen auch mit der Statistik nicht mehr zu helfen sein.

Wir fassen schließlich unsere Ansicht über die Erhebung des eidgen. statistischen Bureaus dahin zusammen, daß dabei nichts herauskommen werde als ein phänomenales Galimathias, und daß es eine unverantwortliche Vergeudung von Arbeitskraft und Zeit ist, wenn tausende von Personen zu dessen Herstellung aufgeboten werden und zum Teil Wochen und Monate daran arbeiten sollen. — Ist unsere Ansicht falsch, so wollen wir uns gerne zurechtweisen lassen. Im andern Falle aber halten wir dafür, daß es im Interesse und in der Pflicht aller Beteiligten liege, gegen ihre Anspannung zu solchem Werke entschlossen Stellung zu nehmen. — Noch kann der größere Teil der Kosten und vor allem die gewaltige Fülle von sinn- und nutzloser Arbeit erspart werden!

Vern. Das neue *Armenpolizeigesetz*, über das schon früher referiert wurde, (siehe „Armenpfleger“, 6. Jahrg., Nr. 2, und 8. Jahrg., Nr. 1), wurde in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912 mit 40,467 Ja gegen 24,383 Nein angenommen. Die verhältnismäßig große Zahl der Neinsager dürfte nicht von prinzipieller Opposition herrühren, da sich keine Partei dagegen erklärt hatte, sondern von der Zusammenkoppelung mit einem neuen Gesetz über die direkten Steuern, das mit wuchtigem Mehr vom Volke verworfen wurde. Möge das neue Gesetz zur Hebung und Erleichterung unserer Armenpflege das Seinige beitragen!

Bern. Erziehungsanstalt Trachselwald. In einem im Jahre 1893 gehaltenen Vortrag über die „Zusammenfassung der Berner Strafanstalten und ihre Jugenderziehung“ sagt Dr. Guillaume, Direktor des eidg. statistischen Bureaus, u. a. folgendes: „Es geht (aus einer Zusammenstellung) hervor, daß während der letzten 30 Jahre die Zahl der bei den Grundeigentümern verteilten armen Kinder auf die Hälfte herabgesunken ist zugunsten der Verköstigung in Familien oder der Unterbringung in Erziehungsanstalten. Letzteres System weist jedoch nur eine sehr geringe Zunahme auf. In der Tat nähert sich auch die Verköstigung mehr den normalen Familienverhältnissen, als die Erziehung in den Anstalten, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Auswahl unter den Familien, denen man Kinder anvertrauen will, mit der größten Sorgfalt getroffen wird, und daß eine beständige Aufsicht geübt werde, sei es durch die Vertreter der Armenbehörden, sei es durch die Geistlichen des Ortes, in welchem die Unterbringung stattgefunden hat. Die Verbindung beider Systeme würde zahlreiche Vorteile darbieten. Nach einem längern oder kürzern Aufenthalt in der Anstalt, während welchem die Kinder unter Zucht ständen und sich an Ordnung und Reinlichkeit, an Gehorsam und Arbeit gewöhnten, könnte man sie leichter in Familien unterbringen, die imstande wären, ihnen eine gute Erziehung zu geben, als wenn man sie direkt dorthin versetzt, aus einer Umgebung, in welcher sie vernachlässigt und moralisch verlassen gewesen.“

Ein derartiges kombiniertes System könnte namentlich die „Zwangs“-erziehungsanstalt Trachselwald nach der von gemeinnütziger Seite beantragten Erweiterung durchführen helfen. Gegenwärtig verfügt die Anstalt über fünf Gebäude, die um eines vermehrt und sonstwie erweitert werden sollen. Dann könnten fortan die Zöglinge nach erzieherischen Rücksichten in folgende vier Gruppen eingeteilt und logiert werden:

1. Prüfungsstadium der Neueingetretenen. Umfaßt höchstens 10 Zöglinge. Beschäftigung in Einzelzellen. Dauer: 1—2 Wochen. Häufige Besuche des Vorstehers.

II. Stadium. **Gemeinsamkeit** in Arbeit, Schule, Speisesaal, Schlaflsaal, Gottesdienst und Benützung der Freizeit. Immerhin sollte ein Schlaflsaal höchstens 10 Betten zählen und nicht 22, wie es jetzt der Fall ist. Dauer: Einige Monate.

III. Stadium. **Vertrauensdienste**. Mithilfe bei Bauern in der Nachbarschaft. Verdienstanteil.

IV. Stadium. **Provisorische Entlassung**, unter Schutzaufsicht. Nach der Erweiterung ließe sich auch die Dauer der Enthaltung so normieren, daß Trachselwald für alle statt eines Gefängnisses eine Maßnahme von **erzieherischer Kraft** würde. Heute schwankt der Aufenthalt von 2½ Monaten bis 4 Jahren. Vielfach ist er zu kurz und bedeutet für die Eingelieferten bloß einen Ferienaufenthalt mit agrifolter Beschäftigung. Die Enthaltung sollte doch mindestens 2 Jahre betragen. Ferner würde die Anstalt — und der Punkt ist wichtig genug — durch die Vergrößerung in den Stand gesetzt, ihre Zöglinge nicht bloß auf bessere Wege zu führen, sondern ihnen eine **solide Berufskennntnis** zu geben, damit sie auf dem guten Wege bleiben können. Gegenwärtig ist alles auf die Landwirtschaft zugeschnitten. Nun ist es aber Tatsache, daß kaum 10 % der Zusammenfassungen sich je mit Landarbeiten beschäftigten und die andern hiefür keinen Sinn, kein Geschick und später auch keine Ausdauer und keine Verwendung haben. Für die meisten wäre (besonders im Winter) die Beschäftigung in Werkstätten ersprißlicher, und es ist dabei die Einführung der Schreinerei, Schneiderei, Schuhmacherei und Korbflechterei besonders ins Auge zu fassen. Der total über-

lebte und ominöse Name „Zwangserziehungsanstalt“ dürfte dem richtigeren Titel „Erziehungsanstalt“ oder vielleicht „Gottbelfanstalt“ Platz machen. „C'est le ton qui fait la musique.“

Durch den Neu- und Umbau wird Trachselwald ein *V a n d e r z i e h u n g s -*heim, das zwar keine Akademiker und Sportsmenschen im Lehrpersonal aufweist, aber doch denselben Zweck verfolgt, wie die teuren Landerziehungsheime der besser gestellten Stände. Nämlich harmonische Ausbildung von Körper und Geist durch geregelte Arbeit, familiäre Zucht und Wechsel von körperlicher und geistiger Beschäftigung. — Möge der wohlüberlegte Baugedanke eine baldige Ausführung finden! A.

— *Stadt Bern.* In der Sitzung des (Großen) Stadtrates von Bern fand am 11. Oktober bei Anlaß der Beratung des Geschäftsberichtes eine interessante Diskussion über das stadtberniische Armenwesen statt. Grimm (Soz.) begründete sein Postulat betr. die *U m w a n d l u n g* des gegenwärtigen Systems der städtischen Armenpflege, das folgenden Wortlaut hatte: „Der Gemeinderat wird eingeladen, zu prüfen und dem Stadtrat darüber zu berichten, ob das bisherige Elberfelder-System der städtischen Armenpflege nicht durch Anstellung von *B e r u f s a r m e n p f l e g e r n*, die sich in erster Linie als Informatoren zu betätigen hätten, zu erweitern sei.“ Grimm beleuchtete eingehend die Übelstände und Nachteile des gegenwärtigen sogenannten Elberfelder-Systems, das die Armenpflege durch freiwillige Hilfskräfte ausüben läßt. In Basel hat man bereits einen Schritt in dieser Richtung unternommen, in der Überzeugung, daß das Elberfelder-System den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr genügt. Die Armenpflege in Bern hat in den letzten Jahren enorm zugenommen, was der Redner durch Zahlen nachwies. Das Armenunterstützungs-wesen in Bern, das zurzeit außerordentlich zersplittert ist, muß einigermaßen einheitlich geordnet werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Unterstützungen gleichmäßiger verteilt werden, und daß die Bedürftigen nicht unter Umständen vom Wohlwollen gewisser Armenpfleger abhängig sind. Die kantonalen Armenpfleger können auch keine Besserung bringen. Der Armendirektor möge prüfen, ob nicht, wie in Basel und Zürich, das gemischte System eingeführt werden könnte, das Elberfelder-System verbunden mit der Berufsar-men-pflege, bezw. der Anstellung eines sogenannten Informators oder Berufsar-men-pfleger's. Man würde dadurch mit der Zeit ein geschultes Personal heranziehen und eine zweckmäßigere Verteilung der Armenunterstützungsgelder herbeiführen.

Städtischer Armendirektor *S c h e n k* betonte die Vorzüge der dezentralisierten Armenpflege, des Elberfelder-Systems, das in Bern seit 1888 eingeführt ist und sich bestens bewährt hat. Zur Ausübung der Armenpflege sind Bürger und Bürgerinnen mitberufen. Das Ehrenamt eines Bezirksarmenpfleger's gehört nicht zu den angenehmsten. Es braucht Geduld, Aufopferung und Arbeitsfreudigkeit. Daß nicht immer alles einheitlich geordnet wird, liegt in der Natur der Sache. Die Nachteile des Systems hat man durch Begrenzung der Kompetenzen der Armenpfleger auszugleichen gesucht. Der Sprechende hielt den Zeitpunkt einer gewissen Einschränkung der Dezentralisation für gekommen; man kann die Bervollständigung des Personals der Armenpflege durch die Anstellung von In-formatoren prüfen. In diesem Sinne erklärte Armendirektor Schenk namens des Gemeinderates, das Postulat zur Prüfung entgegennehmen zu wollen.

Das Postulat wurde mit Mehrheit angenommen. A.

Solothurn. Die 8 Armenerziehungsvereine des Kantons hatten am 31. Dezember 1910 527 Kinder unter ihrer Obhut; dazu kamen im Laufe des Jahres 1911 77, so daß also im genannten Jahre 604 Kinder auf den verschiedenen

Etats standen, und am 31. Dezember 1911 waren es ihrer noch 540; von diesen waren 333 in Familien, 140 in Anstalten versorgt, 45 standen in der Berufslehre und 22 waren selbsterwerbend, aber noch unter Obhut. Die Veranlassung zur Übernahme bildete in 8 Fällen der Tod der Eltern, in 50 Fällen Armut, in 15 Niederlichkeit der Lehrer und 4 Kinder waren von den Eltern verlassen worden.

Die Mitgliederzahl aller 8 Vereine — 5 hatten eine Vermehrung und 3 einen Rückgang aufzuweisen — belief sich auf 4287, die an Beiträgen insgesamt Fr. 10,432.40 zusammenlegten. Die Beiträge der Gemeinden betragen 30,361 Franken 25 Cts., diejenigen von Eltern und Verwandten der Pfleglinge 3492 Fr. 25 Cts. Der Staat leistete aus dem Alkoholzehntel Fr. 14,219.95 und an Handwerkslehrgeldbeiträgen Fr. 627.50. An Geschenken und Vermächtnissen gingen Fr. 11,818.05 und an übrigen Einnahmen ohne Kapitalrückbezüge Fr. 7296.14 ein. Total Einnahmen Fr. 78,247.54.

Unter den Ausgaben stehen obenan die Kostgelder mit der stattlichen Summe von Fr. 56,594.85. An Lehrgeldern wurden 1055 Fr. bezahlt, für Kleider Fr. 4108.07, für Krankenpflege Fr. 301.50, Plazierungskosten Fr. 304.60, Druckkosten Fr. 968.42 und an andern Ausgaben ohne Kapitalanlagen Fr. 2526.84. Total Ausgaben Fr. 65,859.28. Der Gesamtvermögensbestand belief sich am 31. Dezember 1911 auf Fr. 156,698.02, was einer Vermehrung um Fr. 14,025.20 gleichkommt. An dieser partizipieren alle Sektionen; keine hat eine Vermögensabnahme zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Pflegekosten pro Kind betragen Fr. 121.96. h.

— Das Gesetz betreffend die Armenfürsorge (vergl. „Armenpfleger“ IX. Jahrg., S. 63; 69 ff.; 78 ff.) ist in der Volksabstimmung vom 17. Nov. erfreulicherweise mit 8345 Ja gegen 1539 Nein angenommen worden. W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Heft 105: Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: Die Weinernte in den Jahren 1908 und 1909; die Milchwirtschaft in den Jahren 1908 und 1909. 82 S. 1911. — Heft 106: Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1909, nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1909. 255 S. 1911. — Heft 107: Der Gemeindefinanzstatistik im Kanton Zürich zu Ende des Jahres 1909. Mit einem Rärtchen. 117 S. 1911. — Heft 108: Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: Die Arealverhältnisse im Jahre 1910. Mit zwei Rärtchen. 108 S. 1911. — Heft 109. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1910. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1910. Winterthur. Buchdruckerei Geschwister Ziegler. 1912. 249 S. — Heft 110. Die Bevölkerung von Winterthur und Vororten 1910 nach Wohnort und Arbeitsort. Eine wirtschafts-, bevölkerungs- und steuerstatistische Untersuchung. Winterthur. Buchdruckerei Geschwister Ziegler. 1912. 72 S.

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß. Darstellung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Fragen und Antworten von Dr. Ed. Ruhn, Rechtsanwalt in Zürich. Dritte Auflage. Zwölftes bis zwanzigstes Tausend. (160 Seiten.) 8°, Zürich 1912. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Gebd. in Lwd. 2 Fr.

Innert weniger Wochen hat das vorliegende Buch die dritte Auflage erlebt. Das Geheimnis der großen Zugkraft desselben liegt in seiner praktischen Anlage, d. h. in dem Umstand, daß es auf die vielen, seit 1. Januar 1912 jedermann fast täglich auftauchenden neuen Rechtsfragen die richtige Antwort gibt. Die neue Auflage ist dadurch bereichert, daß sie das Porträt von Professor Dr. Eugen Huber, des Schöpfers unseres Zivilgesetzbuches, enthält. Möge sie in die weitesten Kreise des Volkes hinausgehen und beim Beamten, wie beim Geschäftsmann und Landwirt, sowie in gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Schulen die Kenntnis des neuen Rechtes fördern helfen.

Im Kriege gegen das Elend der Großstadt. Bilder aus London. Von G. Boßhard, Pfarrer. 68 Seiten. Zürich 1912. Verlag: Gebr. Leemann & Co. Preis: Fr. 1.50.